

## 6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht

Einige Dienststellen haben Haushaltsansätze ohne Einwilligung des Finanzministeriums um 2,1 Mio. € überschritten. Der LRH erwartet, dass die Haushaltsmittel in Zukunft sorgfältiger bewirtschaftet werden.

Infolge der bereits wieder anspringenden Konjunktur hat das Land 2009 weniger konjunkturell bedingte Kredite benötigt als veranschlagt waren. Das Finanzministerium bildete einen Einnahmerest von 141,9 Mio. € den es nach 2010 übertrug. Die Bildung des Einnahmerestes war nicht sachgerecht, da die veranschlagte Kreditaufnahme ausschließlich zum Ausgleich des konjunkturell bedingten Defizits 2009 bestimmt war. Der Einnahmerest ist in Abgang zu stellen.

Die Verpflichtungsermächtigungen waren auch 2009 zu großzügig veranschlagt. Die Ansätze waren 3-mal höher als im Haushaltsvollzug benötigt. Sie wurden nur zu 27 % in Anspruch genommen. Künftig sind Verpflichtungsermächtigungen sorgfältiger zu veranschlagen.

Die Kreditaufnahme 2009 lag sowohl bei Haushaltsaufstellung als auch nach Haushaltsvollzug über der für 2009 noch geltenden Kreditobergrenze. Diese orientierte sich an den veranschlagten Investitionen. Die Landesregierung hat schlüssig dargelegt, dass die erhöhte Kreditaufnahme dafür bestimmt und geeignet sei, ein gesamtwirtschaftliches Ungleichgewicht abzuwehren. Damit war der Haushalt verfassungsgemäß.

Die Landesschulden stiegen 2009 um 1,8 Mrd. € auf 25,4 Mrd. € Dieser hohe Anstieg ergab sich aus einer Neuverschuldung von 981,6 Mio. € und der Übernahme der Schulden der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein GmbH von 862 Mio. €

### 6.1 Vorlagetermin eingehalten

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LV hat die Landesregierung die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes dem Landtag vorzulegen. Der LRH berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung.

Das Finanzministerium hat die Bücher zeitnah, am 02.02.2010, geschlossen (Haushaltsjahr 2008: 19.01.2009).

Die obersten Landesbehörden hatten dem LRH die Unterlagen für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht bis zum 14.05.2010 vorzulegen. Bis zu diesem Termin lagen fast alle Unterlagen vor. Es wurden 6 Ergänzungen (2008: 6) und 6 Korrekturen (2008: 9) der bereits abgegebenen Unterlagen nachgereicht. Dem LRH standen die für die Prüfung vorzulegenden Unterlagen vollständig ab dem 25.10.2010 (Vorjahr: 14.10.2009) zur Verfügung.

## 6.2 Haushaltsüberschreitungen: 2,1 Mio. € ohne Einwilligung des Finanzministeriums

Die Dienststellen können in einem Haushaltsjahr über die Ansätze des Haushaltsplans und die Ausgaberreste des Vorjahres verfügen. Das Finanzministerium darf dieses Haushaltssoll - sofern notwendig - gemäß LHO oder Haushaltsgesetz ändern. Darüber hinaus kann das Finanzministerium in über- oder außerplanmäßige Ausgaben einwilligen, wenn Ausgaben unvorhergesehen und unabweisbar sind (Notbewilligungsrecht gemäß § 37 Abs. 1 LHO).

Die Haushaltsansätze wurden bei 41 Titeln (2008: 31) um 24,5 Mio. € überschritten (2008: 25,1 Mio. €). Davon waren 0,2 Mio. € außerplanmäßige und 24,3 Mio. € überplanmäßige Ausgaben.

### Haushaltsüberschreitungen je Einzelplan und Hauptgruppen

Epl.	Personal- ausgaben HGr. 4 €	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben HGr. 5 €	Zuwendun- gen HGr. 6 €	Investi- tionen HGr.7/8 €	Besonde- re Finan- zierungs- ausgaben HGr. 9 €	Gesamt €
01	296.157	200	245.629		690.000	1.231.986
03			135.000			135.000
04	1.061.852	200.105	11.301.842			12.563.799
05				30.821		30.821
06	400.000		7.049.674			7.449.674
07		283.081	1.024			284.105
09						-
10	102.224	9				102.233
11			1.869.217			1.869.217
12				79.150		79.150
13	646.177	3.560	96.303			746.040
Summe	2.506.410	486.955	20.698.689	109.971	690.000	24.492.025

Die Zahlen sind gerundet.

### 6.2.1 **Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministeriums**

stiegen auf 2,1 Mio. € bei 12 Titeln (2008: 0,35 Mio. € bei 5 Titeln). Gründe waren: die fehlerhafte Abbildung von Haushaltsvermerken im Buchführungsverfahren (4), nicht rechtzeitig gestellte Anträge auf überplanmäßige Ausgaben (2), nicht beachtete weggefallene Haushaltsvermerke (2), fehlerhaft eingerichtete Deckungsfähigkeit im Buchführungsverfahren (1), eine aus nicht verbrauchten überplanmäßigen Mitteln gebuchte Rücklage (1), eine Ausgabenbuchung, obwohl die korrespondierende Einnahme noch nicht eingegangen war (1) und ein irrtümlich gebildeter Ausgabereinst. Diese Überschreitungen von 2,1 Mio. € wurden im Haushaltsjahr 2009 und 2010 gedeckt.

Der **LRH** fordert die Dienststellen zum wiederholten Male auf, die im Haushaltsgesetz und in den Haushaltsplänen vorgegebenen Ermächtigungen zu beachten.<sup>1</sup>

Das **Finanzministerium** erklärt, dass es seine Haushaltsüberwachung noch stärker auch auf die in Rede stehenden Sachverhalte fokussieren werde. Es beabsichtige, durch weitere Gespräche mit den Haushaltsbeauftragten ungenehmigte Überschreitungen zu vermeiden.

### 6.2.2 In über- und außerplanmäßige Ausgaben darf das Finanzministerium nur einwilligen, wenn diese **unvorhergesehen und unabweisbar** sind (§ 37 LHO). Die Prüfung ergab, dass der Staatskanzlei 135.000 € überplanmäßige Mittel für Zuwendungen (freiwillige Leistung) an eine GmbH zu Unrecht zur Verfügung gestellt wurden. Der Mehrbedarf wurde damit begründet, dass der GmbH Insolvenz drohe und ihre künftige Existenz gesichert werden müsse. Die GmbH hatte im laufenden Haushaltsjahr bereits 55.400 € als Zuwendung erhalten. Die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe war abweisbar und erfüllte damit die Voraussetzungen von § 37 LHO nicht.

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus: „...*Nur wenn eine Ausgabe ohne Beeinträchtigung schwerwiegender politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Staatsinteressen nicht mehr zeitlich aufgeschoben werden kann, besteht für sie ein unabweisbares Bedürfnis*“.<sup>2</sup>

Auch wenn die Insolvenz drohte, lag keine Situation vor, die eine überplanmäßige Ausgabe gerechtfertigt hätte. Bei einer Ablehnung wäre es nicht zu einer Beeinträchtigung schwerwiegender politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Landesinteressen gekommen. Es wurde (politisch) entschieden die Deckungslücke zu schließen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Das ist nicht Aufgabe des Staates. Der LRH erkennt hier kein unab-

<sup>1</sup> Vgl. Votum des Landtages zu Nr. 6.4 der Bemerkungen 2008 des LRH, Landtagsdrucksache 16/2331, S. 3.

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 25.05.1977 - 2 BvE 1/74, BVerfGE 45, 1.

weisbares Bedürfnis. Es handelte sich um eine freiwillige Leistung des Landes an die GmbH. Die Entscheidung entspricht nicht der LHO. Die GmbH hat am 11.10.2010 Insolvenz angemeldet.

Das Finanzministerium wird aufgefordert, künftig das Kriterium „unabweisbar“ im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts anzuwenden.

### 6.3 Haushaltsreste: Viel zu hoher Einnahmerest

Abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung können am Jahresende Einnahme- oder Ausgabereste gebildet werden. Sie entstehen nicht automatisch in Höhe der am Jahresende verbliebenen Ermächtigung.

Einnahmereste werden gebildet, wenn Einnahmen bereits zugesagt sind, aber erst im nächsten Jahr eingehen.

Ausgabereste werden einzeln in Höhe der eingegangenen Verpflichtungen gebildet. Nach § 45 LHO gebildete Ausgabereste bleiben bis zum übernächsten Haushaltsjahr verfügbar. Bei Bauten gilt dies ab Inbetriebnahme.

Wie in den Vorjahren durften der Landtag, die Staatskanzlei und die Ministerien Reste selbst bilden. Das Finanzministerium willigte nach § 45 Abs. 3 LHO und den Bestimmungen des Haushaltsführungserlasses in die Inanspruchnahme der Haushaltsreste ein. Die Freigabe der Reste erfolgte gegen Deckung.

6.3.1 Es wurden **Einnahmereste** für noch erwartete Erstattungen des Bundes (3,8 Mio. €) und aus der konjunkturell bedingten Nettokreditaufnahme (141,9 Mio. €) gebildet:

#### Entwicklung der Einnahmereste

Haushaltsjahr von → nach	Einnahmereste Mio. €	Änderung gegenüber dem Vorjahr		darunter Einnahmen aus Kredit Mio. €
		Mio. €	in %	
2007 → 2008	54,6	- 3,9	- 6,7	50,0
2008 → 2009	45,5	- 9,1	- 16,7	40,0
2009 → 2010	145,7	+ 100,2	+ 220,2	141,9

Die Einnahmereste aus 2007 und 2008 wurden nicht in Anspruch genommen und in Abgang gestellt.

Von der veranschlagten konjunkturell bedingten Nettokreditaufnahme von 491,4 Mio. € wurden 349,5 Mio. € in Anspruch genommen. In Höhe der Differenz von 141,9 Mio. € wurde ein Einnahmerest gebildet. Die Übertragung der Ermächtigung ist nicht sachgerecht, weil diese nur für den konjunkturellen Ausgleich in 2009 und nicht für 2010 vorgesehen war. Des Weiteren war es nicht erforderlich einen Einnahmerest zu bilden, da in

2010 eine neue konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahme veranschlagt war (979 Mio. €).

Der Forderung des LRH, den Einnahmerest von 141,9 Mio. € in voller Höhe in Abgang zu stellen, ist das Finanzministerium nachgekommen.<sup>1</sup>

Nach Auffassung des **Finanzministeriums** war die Bildung des Einnahmerestes notwendig und sachgerecht.

Der **LRH** hält seine Kritik zur Bildung eines Einnahmerestes aufrecht. Ab 2010 lässt das dann geltende Recht einen derartigen Einnahmerest aus der konjunkturell bedingten Nettokreditaufnahme nicht mehr zu.

- 6.3.2 Die Summe der **Ausgabereste** ist im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen:

#### Entwicklung der Ausgabereste

Haushaltsjahr von → nach	Ausgabereste Mio. €	Änderung gegenüber dem Vorjahr	
		Mio. €	in %
2007 → 2008	154,4	-	-
2008 → 2009	108,7	- 45,7	- 29,6
2009 → 2010	125,1	+ 16,4	+ 15,1

- 6.4 **Verpflichtungsermächtigungen im Überfluss - Inanspruchnahme nur 27 %**

Verpflichtungsermächtigungen (VE) ermächtigen die Landesregierung, Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren zu leisten. Das Land kann so Vorhaben beginnen, bei denen es sich im Voraus zu Ausgaben über mehrere Jahre oder Jahrzehnte verpflichtet. VE sind nicht übertragbar. Sie verfallen, wenn sie nicht in dem Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden, in dem sie veranschlagt sind. Die in Anspruch genommenen VE und die Bestände an Verpflichtungen werden in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgewiesen.

Die Beträge der in Anspruch genommenen VE in der Gesamtrechnungsnachweisung, in der Haushaltsrechnung und in den Nachweisungen der obersten Landesbehörden stimmen überein. Dies gilt auch für die Bestände an Verpflichtungen am Ende des Haushaltsjahres.

Im Haushaltsplan waren 1.735 Mio. € VE veranschlagt. Nur 27 % wurden in Anspruch genommen. 73 % der VE (1.262,1 Mio. €) wurden nicht benötigt.

<sup>1</sup> Vgl. Tz. 6.10.2.

### Inanspruchnahme von VE

Haushaltsjahr der Fälligkeit	Haushalts-Soll Mio. €	Inanspruchnahme Mio. €	Minderinanspruchnahme Mio. € (%)
2010	677,1	189,6	487,5
2011	496,5	93,8	402,7
2012	214,3	45,3	169,0
2013 ff.	347,1	144,2	202,9
Gesamtsumme	1.735,0	472,9	1.262,1 (73)

82 % der VE waren in den folgenden Einzelplänen veranschlagt. Dort wurden nur 19 % in Anspruch genommen.

### Ausgewählte Einzelpläne - Inanspruchnahme von VE

Einzelplan	Soll VE 2. Nachtrag 2009 Mio. €	Inanspruchnahme Mio. €	Minderinanspruchnahme Mio. €
06 (Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr)	448,3	113,2	335,1
07 (Ministerium für Bildung und Kultur)	126,3	6,6	119,7
11 (Allgemeine Finanzverwaltung)	488,2	77,7	410,5
12 (Hochbaumaßnahmen)	364,7	70,3	294,4
Summe	1.427,5	267,8	1.159,7

Diese Zahlen belegen, dass die VE viel zu großzügig veranschlagt werden.

Bei der Einzelprüfung wurde festgestellt, dass eine überplanmäßige VE ohne Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen wurde. Anstelle einer Mittelbindung wurde eine VE-Bindung gebucht. Der überschreitende Betrag (17.075 €) wurde durch Nichtinanspruchnahme einer anderen VE in demselben Einzelplan gedeckt.

Ende 2009 waren die Haushalte der Jahre 2010 ff. mit Verpflichtungen von 1.023 Mio. € vorbelastet; das sind 23 % mehr als 2008.

### Bestände an Verpflichtungen Ende 2009

Haushaltsjahr	Bestand Mio. €
2010	305,5
2011	160,9
2012	93,6
2013 ff.	463,9
Summe (Vorjahr)	1.023,9 (829,0)

Der **LRH** empfiehlt dem Finanzministerium, die nicht in Anspruch genommenen VE aus 2009 zu analysieren. Soweit die Mittel zur Einlösung dieser VE in den Haushaltsansätzen 2011 ff. berücksichtigt sind, sollten diese bei Nichtbedarf gesperrt werden.

Der LRH erwartet, dass mit den Haushalten 2013/2014 die VE bedarfsgerecht veranschlagt werden. Es widerspricht der Haushaltslage des Landes, wenn die VE weiterhin großzügig bereitgestellt werden.

Das **Finanzministerium** hat vorgetragen, dass eine Sperrung der Haushaltsansätze im Folgejahr in der Höhe der nicht genutzten VE nicht zweckmäßig sei. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges werde vom Finanzministerium geprüft, ob VE zur Inanspruchnahme freigegeben werden können. Hierbei werde äußerst restriktiv vorgegangen.

Der **LRH** wird die VE in den Folgejahren vertieft prüfen.

#### 6.5 **Abschlags- und Vorauszahlungen: Weiterhin im grünen Bereich**

Die am Jahresende nicht abgerechneten Abschlags- und Vorauszahlungen (VV Nr. 1 zu § 56 LHO) sind nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in einer aus dem Buchführungsverfahren heraus erstellten Liste. Die Dienststellen haben diese Liste zu prüfen.

Die nachgewiesenen Bestände der nicht abgerechneten Abschlags- und Vorauszahlungen betragen am Jahresende 8,1 Mio. €. Davon entfielen 6,9 Mio. € auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. 0,3 Mio. € Abschläge aus den Haushaltsjahren 2006 und 2007 sind noch nicht abgerechnet worden. Dies ist zulässig, weil es sich um Baumaßnahmen handelt (VV Nr. 1.6 der Anlage 5 zu Nr. 4.6.3 VV-ZBR).

#### 6.6 **Verwahrungen und Vorschüsse: Kleine Auffälligkeiten**

Eine Einzahlung darf nur in Verwahrung genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 2 LHO). Zu den Verwahrungen zählen auch Geldbeträge, die dem Land nicht gehören und für andere verwahrt werden. Verwahrungsbücher werden fortlaufend geführt. Die dort ausgewiesenen Bestände sind zum Teil im Laufe mehrerer Jahre entstanden.

Als Vorschuss darf eine Ausgabe gemäß § 60 Abs. 1 LHO nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.

- 6.6.1 Außerhalb der Haushaltsrechnung hat das Finanzministerium am Jahresende **Verwahrungen** von 26,0 Mio. € nachgewiesen (2008: 30,5 Mio. €).

**Art der Verwahrungen**

	€
Verwahrungen mit ungeklärter oder aufgeteilter Gläubigerschaft (u. a. aufzuklärende Verwahrungen, Geldhinterlegungen und Sicherheitsleistungen)	44.275.954,21
Sicherheiten und Kautionen von Dritten (u. a. Transponder Sportzentrum, Kunsthochschule)	31.328,50
Beträge, die für andere Gläubiger angesammelt werden (u. a. Gemeindeanteile an der Gemeinschaftssteuer und der Zinsabschlagsteuer, Kirchensteuer)	- 20.479.177,93
Durchlaufende Gelder (CAU, Innovationsstiftung und Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark u. Meeresschutz)	- 415.619,63
Kassenverstärkungskredit	-
Gelder des Landes (fehlende Annahmeanordnungen)	2.628.262,11
Bestand der Verwahrungen am 31.12.2009	26.040.747,26

Einzahlungen können einem Haushaltstitel leichter zugeordnet werden, wenn eine Annahmeanordnung vorliegt. Fehlt die Anordnung, werden die eingehenden Beträge auf Verwahrtitel gebucht. Sie können der Haushaltsbuchungsstelle erst nach Anordnung durch die Dienststelle zugeordnet werden. Zum Jahreswechsel waren 2,6 Mio. € in Verwahrung gebucht, weil die Dienststellen noch keine Annahmeanordnungen erteilt hatten. Hier kommt es zu unnötiger Mehrarbeit in der Landeskasse und zu Informationsdefiziten bei den Dienststellen. Der LRH fordert die Dienststellen zum wiederholten Male auf, Annahmeanordnungen zeitgleich mit dem Versand der Zahlungsaufforderungen an den Zahlungspflichtigen zu erstellen.

- 6.6.2 Über **Vorschüsse** führen die Dienststellen außerhalb des Haushalts Buch. Am Jahresende nicht aufgelöste Vorschüsse stellt das Finanzministerium deshalb nicht in der Haushaltsrechnung dar. Sie belasten die Liquidität des Landes, beeinflussen aber nicht den kassenmäßigen Abschluss des Haushalts.

Am Jahresende wurden Vorschüsse von 113.366,55 € ausgewiesen (2008: 142.629,64 €). Davon sind 45.627,94 € Auszahlungen im Lastschriftverfahren, die erst Anfang 2010 den jeweiligen Titeln des Haushaltsjahres 2010 zugeordnet werden konnten. Die Finanzämter haben 62.259,10 € aus den allgemeinen Vorschüssen ausgezahlt. Es handelt sich u. a. um Gebühren und Rücklastschriften.



## 6.7 Forderungen und Veränderungen von Ansprüchen des Landes: Wie im Vorjahr - unauffällig

Die Einnahmen des Landes sind gemäß § 34 Abs. 1 LHO rechtzeitig und vollständig zu erheben. Jede Dienststelle hat eine Annahmeanordnung zu fertigen, sobald für eine Einzahlung der Rechtsgrund, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Die Forderungen des Landes werden damit in der Buchführung dargestellt (Sollstellung).

Ausnahmen von diesem Verfahren stellen Allgemeine Zahlungsanordnungen für Einzahlungen dar, die nach Anzahl und Fälligkeit unbestimmt sind. Forderungen aus Allgemeinen Zahlungsanordnungen werden nicht in der Buchführung erfasst und nicht zum Soll gestellt. Unterlagen über Veränderungen dieser Ansprüche bewahren die Dienststellen auf.

6.7.1 Eine **Veränderung von Ansprüchen** des Landes (Stundung, Niederschlagung, Erlass) ist nach § 59 LHO zulässig. Die Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO regeln, wer hierfür zuständig ist, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche verändert werden dürfen und wie Kleinbeträge zu behandeln sind.

2009 haben die Dienststellen 22.000 € gestundet (2008: 26.000 €) und 8.200.000 € niedergeschlagen (2008: 7.200.000 €). Außerdem haben sie 35.000 € erlassen (2008: 115.000 €).

6.7.2 Zum 31.12. erstellt das Finanzministerium für alle **Steuerarten** eine **Rückstandsübersicht** und fügt diese der Haushaltsrechnung bei.<sup>1</sup> Seit 1994 wird auf diese Weise in der Haushaltsrechnung nachgewiesen, wie sich die Ansprüche der Steuerverwaltung verändert haben.

### Ergebnisse Rückstandsübersicht

	2009 Mio.€	2008 Mio.€
Gesamtrückstände	238,9	252,4
davon sind		
gestundet	14,8	19,5
ausgesetzt	133,2	128,1
echte Rückstände	90,9	104,8
außerdem wurden		
erlassen	13,3*	3,1
niedergeschlagen	84,8	111,1

\*Darin enthaltene Insolvenzmasse: 10,2 Mio. €.

<sup>1</sup> Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2009, Landtagsdrucksache 17/1084, S. 177.

## 6.8 Globale Veranschlagungen: Anrechnungen fehlerhaft und Rücklage für Tarif- und Besoldungserhöhungen abschaffen

6.8.1 **Globale Minderausgaben** werden veranschlagt, wenn nicht feststeht, an welcher Stelle im Haushalt eingespart werden kann, um den Haushalt auszugleichen. Im Haushalt 2009 waren im Epl. 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) 34,0 Mio. € als globale Minderausgaben zentral veranschlagt. Mit dem 1. Nachtragshaushalt wurden sie auf die Ressorteinzelpläne verteilt.

Im Epl. 03 (Ministerpräsident, Staatskanzlei) sollten 670 T€ eingespart werden. Nicht einmal die Hälfte davon wurde geschafft. 360 T€ waren vermischte Mehreinnahmen. Sie sind nicht das Ergebnis von Einsparungen, sondern ergeben sich ohne aktives Zutun. Es ist nicht gerechtfertigt, sie als globale Minderausgaben anzurechnen.

Im Epl. 10 (Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit) wurde von der Einsparvorgabe 9.161,6 T€ nur die Hälfte durch tatsächliche Einsparungen erbracht. Die andere Hälfte der Minderausgaben entfällt auf gesetzliche Ausgaben, z. B. Landesblindengeld, Erstattungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz etc. Sie ergeben sich zwangsläufig aus der Anwendung der Gesetze und stellen ebenfalls keine Einsparung der jeweiligen Ressorts dar.

In den anderen Epl. sind die vorgegebenen globalen Minderausgaben erwirtschaftet worden.

6.8.2 Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden, aber noch nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden als **globale Mehrausgabe** veranschlagt. Im Haushalt 2009 waren zentral im Epl. 11 globale Mehrausgaben von 30,5 Mio. € für mögliche Tarif- und Besoldungserhöhungen veranschlagt. Hiervon wurden im Haushaltsvollzug 30,2 Mio. € zur Verstärkung in andere Kapitel und Einzelpläne umgesetzt. Der Restbetrag wurde der Rücklage „Tarif- und Besoldungserhöhungen“ zugeführt. Der **LRH** lehnt nach wie vor die Rücklagenbildung bei diesem Titel ab. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres ist der Zweck dieses Haushaltsansatzes erfüllt.

Das **Finanzministerium** weist erneut darauf hin, dass durch die Rücklagenbildung dem Land kein wirtschaftlicher Schaden entstehe, da in Höhe der Rücklagenbildung keine Kreditaufnahme erfolge. Es sehe darin eine Risikovorsorge für kommende Jahre.

Mit der Rücklage rettet das Finanzministerium eine Ermächtigung in das neue Haushaltsjahr hinüber. Dieser stehen aber keine Finanzierungsmittel gegenüber. Insoweit sieht der **LRH** hierin keine Risikovorsorge.

## 6.9 Zahlstellen: Eigentlich alles gut, aber ...

Zahlungen des Landes dürfen nur von Kassen oder Zahlstellen angenommen oder geleistet werden (§ 70 LHO). Oberste Landesbehörden können in ihrem Bereich Zahlstellen für Barzahlungen oder Kartenzahlungen einrichten. Kartenzahlungen dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zugelassen werden.

Die Zahlstellenbestimmungen regeln die Arbeit der Zahlstellen.<sup>1</sup>

6.9.1 Die Landesregierung hat mit Auflösung der Landesbezirkskassen auch den baren Zahlungsverkehr zurückgeführt. Dabei wurde auch die Anzahl der Zahlstellen reduziert. Anfang der 90er Jahre waren es 227 Zahlstellen, 2004 noch 141.<sup>2</sup> Aktuell gibt es 105 Zahlstellen.

Der LRH hat bei 11 Zahlstellen deren **Notwendigkeit und Sicherheit geprüft**.

Örtliche Erhebungen in Zahlstellen zeigten, dass diese ihre Bücher und Belege ordnungsgemäß führen. Alle Zahlstellen wurden wie vorgeschrieben 2-mal im Jahr unvermutet geprüft. Die Niederschriften geben keine Hinweise auf Beanstandungen.

Die innere und äußere Sicherheit war bei den geprüften Zahlstellen gegeben.

6.9.2 Dennoch kann die **Arbeit der Zahlstellen** verbessert und sicherer gestaltet werden:

- Die VV-ZBR wurden 2007 eingeführt. Ziel war insbesondere, das Regelwerk zu entbürokratisieren und die Regeln zu vereinfachen. In der Bekanntmachung der VV-ZBR vom 16.05.2007 hat das Finanzministerium bestimmt, dass bei offenen Punkten nach Sinn und Zweck der bisherigen Vorschriften zu entscheiden sei. In Zweifelsfällen sei das Finanzministerium einzubinden. Die Prüfung hat gezeigt, dass in einigen Fällen aufgrund dieser Klausel die alten Regelungen weiterhin Anwendung finden. Aber: Den meisten Dienststellen liegen sie nicht mehr vor. Das Finanzministerium sollte für einen Zahlstellenüberschuss/-fehlbetrag neue Regelungen schaffen.
- Die VV-ZBR regeln, dass die Zahlstellen registrierende Geräte für Einzahlungen verwenden sollen. Bei den örtlichen Erhebungen wurden

<sup>1</sup> Anlage 2 zu Nr. 5.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO (VV-ZBR).

<sup>2</sup> Bemerkungen des LRH 1993, Nr. 14 und Bemerkungen 2006, Nr. 7.10.

keine registrierenden Geräte vorgefunden. Gleichwohl gibt es Einzahlungen, die in den Zahlstellen angenommen werden, z. B. mit der Post übersandte Gebühren für Verwaltungshandlungen. Es sollte umgehend eine Lösung gefunden werden, die den lückenlosen Nachweis von Einzahlungen ermöglicht.

- Der LRH hat nicht den Eindruck gewonnen, dass die Zahl der Zahlstellen wesentlich reduziert werden kann. Der bare Zahlungsverkehr sollte weiter zurückgeführt werden. Alle Zahlungen, die auch unbar geleistet werden können, sind zu überweisen (z. B. Reisekosten).
- Empfänger von Barauszahlungen sollten deren Empfang durch Unterschrift und Datum quittieren.
- Zur Sicherheit der Mitarbeiter sollte vor und nach Abwesenheitszeiten ein Übergabeprotokoll gefertigt werden.
- Belege sind unverzüglich im Kassenbuch zu buchen. Die Bestimmungen zum Kassenbuch im SAP-Verfahren sind zu beachten. Hier müssen einige Dienststellen noch nachbessern.

#### 6.10 Kreditaufnahme - noch ungebremst

Nach Art. 53 LV a. F. darf das Land Ausgaben auch mit Krediten finanzieren. Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welchem Betrag das Finanzministerium dafür Kredite aufnehmen darf. Das Land tilgt seine Kredite durch neue Schulden. Nimmt es in einem Jahr mehr Kredite auf, als es tilgt, steigt der Schuldenstand.

##### 6.10.1 Das **Haushaltsgesetz** ermächtigte das Finanzministerium zunächst, Kredite bis zum Höchstbetrag von

3.745,9 Mio. €

aufzunehmen. Mit dem Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrags vom 22.07.2009 wurde die **Kreditermächtigung** um 518,9 Mio. € auf

4.264,9 Mio. €

heraufgesetzt. Erstmals wurde eine konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahme veranschlagt.

##### 6.10.2 Das Finanzministerium hat die **Kreditermächtigungen im Haushaltsvollzug** nicht überschritten.

In der Haushaltsrechnung 2008<sup>1</sup> stellt das Finanzministerium eine verbleibende Restkreditermächtigung von 420,5 Mio. € dar. Um den Haushaltsausgleich 2008 vollziehen zu können, wurden laut Übersicht

<sup>1</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 17/91, S. 16 Nr. 3.1.

380,5 Mio. € der Kreditermächtigung 2009 in Anspruch genommen. 40 Mio. € wurden in Abgang gestellt.

In der Haushaltsrechnung 2009<sup>1</sup> wird eine verbleibende Restkreditermächtigung von 556 Mio. € dargestellt. Diese speist sich aus der verbleibenden Restkreditermächtigung von 380,5 Mio. € und einer um 175,5 Mio. € geringeren Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen.

Die zum Haushaltsausgleich 2008 genutzte Kreditermächtigung 2009 ist missverständlich ausgewiesen. Das Finanzministerium stellt die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen nach eigenen Angaben für das Kalenderjahr dar, bezeichnet diese aber mit „Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2009“.<sup>2</sup> Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen sind Gegenstand weiterer Erörterungen mit dem Finanzministerium.

- 6.10.3 Die Differenz aus Kreditermächtigungen und deren Inanspruchnahmen entspricht dem nach 2010 übertragenen **Einnahmerest** aus der konjunkturell bedingten Nettokreditaufnahme

Soll	491.394.400,00 €
<u>Ist</u>	<u>349.448.069,55 €</u>
	141.946.330,45 €

Dieser neu gebildete Einnahmerest betrifft ausschließlich die konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahme. Auch wenn die Änderung der LV in 2010 erfolgte, wird durch die Übertragung einer konjunkturellen Restkreditermächtigung im neuen Haushaltsjahr eine strukturelle Kreditermächtigung. Ab 2020 sind strukturell bedingte Kreditaufnahmen unzulässig.

- 6.10.4 2009 bestimmten noch die Investitionen die **Kreditobergrenze**. Nach Art. 53 Satz 2 LV a. F. und § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO a. F. durften die Einnahmen aus Krediten abzüglich Tilgungsausgaben die Summe der im Haushalt veranschlagten Investitionen nicht überschreiten. Dabei blieben Investitionen unberücksichtigt, die durch Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich, Beiträge und sonstige Zuschüsse finanziert wurden.

<sup>1</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 17/1084, S. 16 Nr. 3.1.

<sup>2</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 17/1084, S. 16 Nr. 3.1.

**Berechnung der Kreditobergrenze nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO a. F.**

<b>Einnahme-/Ausgabeart</b>	<b>Ansatz 2009 €</b>	<b>Ist 2009 €</b>
Investitionen HGr. 7	163.496.300	143.615.926,78
Investitionen HGr. 8	870.693.400	634.930.459,84
Investitionen gesamt	1.034.189.700	778.546.386,62
abzüglich Schuldenaufnahme für Investitionen bei Bund und Ländern (OGr. 31)	-	-
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)	273.638.000	144.652.271,09
Beiträge und sonstige Zuschüsse für In- vestitionen (OGr. 34)	86.435.600	59.113.305,34
Anzurechnende Investitionen = Kreditobergrenze	674.116.100	574.780.810,19
abzüglich Nettokreditaufnahme	1.124.029.600	982.083.269,55
Unterschreitung (+)/Überschreitung (-) der Kreditobergrenze	- 449.913.500	- 407.302.459,36

Der Haushaltsplan sah bei einer Kreditobergrenze von 674 Mio. € eine Nettokreditaufnahme von 1.124 Mio. € vor. Damit wäre schon bei der Aufstellung des Haushalts die Kreditobergrenze um 450 Mio. € überschritten gewesen. Nach Art. 53 LV a. F. war dies ausnahmsweise zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes zulässig. Im Gesetzgebungsverfahren über die Feststellung eines 2. Nachtrags zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 hat die Landesregierung die Gründe für eine ernsthafte und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dargelegt. Ebenso hat sie ausgeführt, dass die erhöhte Kreditaufnahme dafür bestimmt und geeignet sei, das gesamtwirtschaftliche Ungleichgewicht abzuwehren. Damit wurden die Voraussetzungen der LHO (§§ 33 i. V. m. § 18 Abs. 1 a. F.) erfüllt - der Haushalt war verfassungskonform.

- 6.10.5 Das Finanzministerium durfte **Kassenverstärkungskredite** bis zu 10 % des im Haushaltsgesetz 2009/2010 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrags aufnehmen. Für 2009 betrug die Höchstgrenze solcher liquiditätssichernden Kredite 1.227,3 Mio. €. Die Tilgung dieser Kredite ermöglicht die wiederholte Inanspruchnahme der Ermächtigung (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO a. F.).

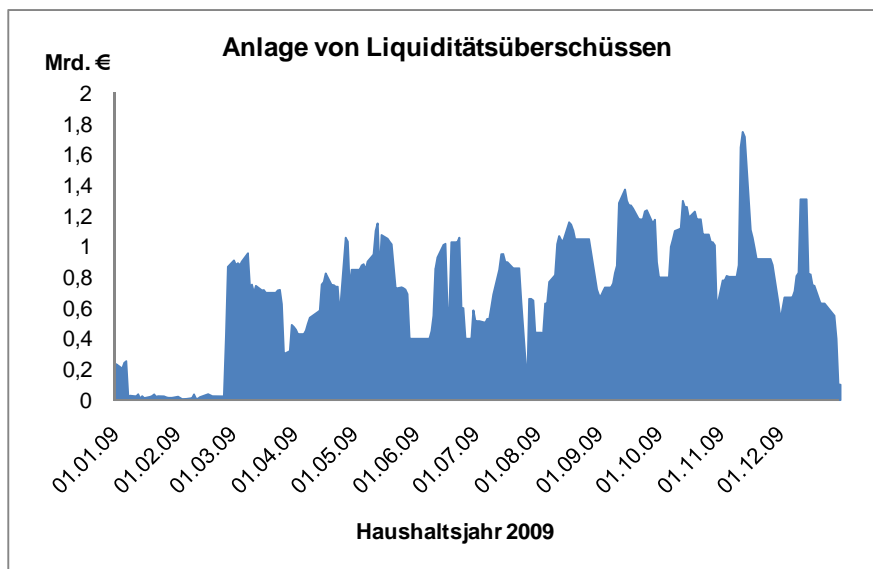
An 34 Tagen (2008: 25 Tage) hat das Finanzministerium Kassenverstärkungskredite aufgenommen. Der Ermächtigungsrahmen wurde nicht überschritten. Der Tageshöchstbetrag lag bei 79 Mio. €. Für die Inanspruch-

nahme der Kassenverstärkungskredite wurden 15.900 € Zinsen fällig. Die Zinssätze lagen zwischen 0,36 und 1,35 % (2008: 3,97 und 4,46 %).

Diese Kreditmittel wurden ausschließlich von der HSH Nordbank AG bereitgestellt.

Zum 31.12.2009 waren alle Kassenverstärkungskredite zurückgezahlt.

- 6.10.6 Das Land hat täglich **Liquiditätsüberschüsse** angelegt. Aus dieser vorübergehenden Anlage von Kassenbeständen hat das Finanzministerium 11 Mio. € eingenommen. Die einzelnen Anlagebeträge schwankten zwischen 1,1 Mio. € und 1.000 Mio. €. Der Höchstbetrag der Geldanlage an einem einzigen Tag betrug 1.750 Mio. €. Der Verlauf der Anlagebestände kann der folgenden Grafik entnommen werden:



Zum 31.12.2009 waren noch 191 Mio. € vorübergehend angelegt. Die Anlage der Mittel erfolgte ausschließlich bei der HSH Nordbank AG.

Verwaltungsintern wurde eine Höchstgrenze von 632 Mio. € für Geldanlagen bei der HSH-Nordbank AG festgelegt. Durch die Anlage von 1.750 Mio. € wurde diese Grenze um mehr als das 2,5-fache überschritten.

- 6.10.7 Die **Bruttokreditaufnahme** lag bei

4.327.396.848,75 € (2008: 3.217.371.381,38 €)

und bezog sich wie im Vorjahr ausschließlich auf Kredite am Kreditmarkt. Im Vergleich zum Vorjahr stieg das Aufnahmevermögen um 1.110 Mio. € bzw. + 34,5 %.

Die Bruttokreditaufnahme setzt sich zusammen aus der Nettokreditaufnahme und den Schuldentilgungen.

Die **Nettokreditaufnahme** am Kreditmarkt und im öffentlichen Bereich belief sich auf insgesamt

981.574.340,72 € (2008: 494.396.255,23 €).

Im Vergleich zum Vorjahr stieg sie um 487,2 Mio. € bzw. 98,5 %. Im öffentlichen Bereich wurden Kredite getilgt und keine neuen aufgenommen. Dadurch ist die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt höher als die gesamte Nettokreditaufnahme.

Im Haushaltsjahr 2009 teilt sich die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt von 982,1 Mio. € erstmalig auf in eine

- (strukturelle) Nettokreditaufnahme 632.635.200,00 €  
und
- konjunkturell bedingte 349.448.069,55 €

Die **Schuldentilgung** stieg im Vergleich zum Vorjahr um 622,8 Mio. € bzw. 22,9 % auf

3.345.822.508,03 € (2008: 2.722.975.126,15 €).

Davon entfielen auf

- den Kreditmarkt 3.345.313.579,20 € (2008: 2.722.465.599,20 €)  
und
- den öffentlichen Bereich 508.928,83 € (2008: 509.526,95 €).

6.10.8 Die **fundierte** **Schulden** (Schulden aus Kreditmarktmitteln, kreditähnlichen Rechtsgeschäften und bei öffentlichen Haushalten) erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.829,9 Mio. € bzw. 8,1 % auf

25,0 Mrd. € (2008: 23,1 Mrd. €).

Damit stieg der Schuldenstand stärker als die Nettokreditaufnahme. Maßgeblich dafür war die Übernahme der Schulden der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein GmbH von 862 Mio. € in den Kernhaushalt zum 01.01.2009. Dieser haushaltsgesetzlich erlaubte Zugang wird in der Haushaltsrechnung nicht erwähnt.

Zur Finanzierung der Liegenschaftsübertragung des Immobilienmodells hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein Kredite aufgenommen. Die Erlöse aus den Liegenschaftsübertragungen (443,4 Mio. € von 1999 bis



2004) hatte das Land wie Einnahmen aus Kredit zu behandeln.<sup>1</sup> In der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht gibt das Finanzministerium nicht an, wie viel von diesen Krediten bereits getilgt ist. Daher bezieht der LRH in seine Berechnungen die in der Bilanz der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein A.ö.R. ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus dem Immobilienmodell ein. Einschließlich dieser 377,7 Mio. € (2008: 391,4 Mio. €) betragen die fundierten Schulden des Landes Ende 2009

25,4 Mrd. € (2008: 23,5 Mrd. €).

6.10.9 Bei der Darstellung der Schulden des Landes je Einwohner (**Pro-Kopf-Verschuldung**) legt das Finanzministerium die Systematik der Schuldenstatistik der Länder zugrunde. Dabei bleiben die Schulden unberücksichtigt, die im Kalenderjahr 2010 für das Haushaltsjahr 2009 aufgenommen wurden. Die für den Haushaltsausgleich 2009 gebuchte Schuldenaufnahme von 414,1 Mio. € berücksichtigt der LRH hingegen ebenso wie die Verbindlichkeiten aus dem Immobilienmodell. Die auf diesem Wege ermittelte Pro-Kopf-Verschuldung stieg im Vergleich zum Vorjahr um 790 € bzw. 9,7 % auf 8.954 € (2008: 8.164 €). Davon entfallen 133 € je Einwohner auf die restlichen Verbindlichkeiten aus dem Immobilienmodell.

#### 6.11 **Versorgungslasten: Zweiter Schritt in die richtige Richtung**

Zum zweiten Mal stellt das Finanzministerium in der Vermögensübersicht die implizite Verschuldung dar. Diese besteht aus der Verpflichtung des Landes zur Zahlung von Versorgungsbezügen gegenüber den derzeitigen und den zukünftigen Versorgungsempfängern.

Der LRH hatte gefordert, die zukünftigen Versorgungslasten des Landes auf Basis belastbarer landesspezifischer Daten anhand eines üblichen Abzinsungssatzes darzulegen.<sup>2</sup> Die Übersicht für 2009<sup>3</sup> basiert auf Berechnungen des Finanzministeriums und nicht mehr auf Grundlage des Dritten Versorgungsberichts des Bundes aus 2005. Ferner wurden

- die Darstellungszeit verkürzt,
- ein Abzinsungssatz von 4,5 % für den Barwert angewandt<sup>4</sup> und
- die fiktive jährliche Tarifsteigerung von 2 % auf 1 % reduziert.

Unter diesen Annahmen sind für die nächsten 20 Jahre 27,5 Mrd. € fällig. Das Land hätte Ende 2009 bei einem Abzinsungssatz von 4,5 % 16,6 Mrd. € zur Tilgung dieser Verpflichtungen zahlen müssen.

<sup>1</sup> BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 17.09.1998 - 2 BvK 1/98, BVerfGE 99, 57.

<sup>2</sup> Bemerkungen 2010 des LRH, Nr. 6.15.

<sup>3</sup> Landtagsdrucksache 17/1084, S. 230.

<sup>4</sup> Beschluss des Gremiums zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens

Aufgrund der mit dem LRH abgestimmten Änderungen sind die Werte 2008 und 2009 nicht miteinander vergleichbar. Das Finanzministerium kann die Darstellung weiter optimieren. Es könnte beispielsweise die Versorgungsanwartschaften der aktiven Beamten berücksichtigen. Hierdurch würde die tatsächliche Verpflichtung des Landes gegenüber allen Landesbeamten transparenter. Veränderungen dieser Verpflichtungen aufgrund präventiver Korrekturen des Beamtenrechts würden sichtbar werden. Die Abstimmungsgespräche zwischen Finanzministerium und LRH dauern an.

Der LRH fordert weiterhin, dass die Landesregierung dem Landtag alle 5 Jahre einen Versorgungsbericht, vergleichbar dem des Bundes<sup>1</sup>, auf Basis landespezifischer Daten vorlegt. Hierin sollte sie auch über die Entlastungswirkungen aus der Versorgungsrücklage berichten. Dies ist gesetzlich zu regeln.

Das **Finanzministerium** hält es nicht für erforderlich, einen turnusmäßigen Versorgungsbericht zu erstellen. Wichtiger erscheine ihm, Versorgungsverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsrechnung darzustellen und ihre Entwicklung laufend zu beobachten.

Der **LRH** hält dennoch einen turnusmäßigen Versorgungsbericht des Landes für erforderlich. Dieser sollte Grundlage für die eventuelle Fortentwicklung des Versorgungsrechts sein. Dafür reicht es nicht, nur zahlenmäßig darzustellen, wie sich die Anzahl der Versorgungsempfänger und die Höhe der Versorgungsausgaben voraussichtlich entwickeln werden.

#### 6.12 **Derivate: Zinsausgaben spiegeln wachsenden Schuldenberg nicht wider**

Der Einsatz von Finanzderivaten war dem Finanzministerium durch § 18 Abs. 7 LHO a. F. gestattet. Diese die Kreditfinanzierung ergänzenden Geschäfte haben die Aufgabe, die Zinsausgaben zu optimieren und die Zinsänderungsrisiken zu begrenzen.

Nach § 2 Abs. 3 HG 2009/2010 darf das Finanzministerium Fremdwährungskredite aufnehmen, wenn das Wechselkursrisiko vollständig durch Sicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken hat der Landtag auf 10 Mio. € (2008: 85 Mio. €) festgesetzt. Zinsänderungsrisiken sind mögliche Mehrausgaben aus einem unerwarteten Anstieg der Kreditmarktzinsen. In seinem Jahresbericht 2009 für den Aufgabenbereich „Kredite, Finanzderivate,

---

<sup>1</sup> Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 08.04.2009.

Schulden“ und in der Haushaltsrechnung erklärt das Finanzministerium, dass diese Höchstgrenze im Haushaltsvollzug stets eingehalten wurde.

- 6.12.1 Es wurden **neue Derivatverträge** über 3,3 Mrd. € abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg das Abschlussvolumen um 600 Mio. €

#### Neue Derivatverträge

Art	Volumen Mio. €
Zinsswaps	2.826,0
Zinsswaps zur Währungssicherung	33,5
Zinsoptionen	400,0
Sonstiges	16,6
Summe	3.276,1

Mit 37 % (2008: 40 %) der abgeschlossenen Zinsswaps und Zinsoptionen wurden die Kreditkonditionen optimiert und mit 63 % (2008: 60 %) die Zinsänderungsrisiken begrenzt.

Durch den Derivateinsatz wurden die Kreditfinanzierungskonditionen innerhalb des Aufnahmevermögens des Jahres 2009 verändert. Es wurden

- der Anteil der festen Verzinsung auf 83 % erhöht,
- die Festsatzbindung auf 6 Jahre verkürzt und
- die Festsatzverzinsung auf 3,33 % erhöht.

Nach Angaben des Finanzministeriums wurde die Niedrigzinsphase genutzt, um zukünftige Risiken zu reduzieren.

Das Finanzministerium hat 50 Mio. Schweizer Franken als Fremdwährungskredit aufgenommen. Die Währungsrisiken wurden durch einen Zins- und Währungsswap ausgeschlossen.

- 6.12.2 Durch Einsatz der Derivate waren Ende 2009 die Kreditmarktschulden insgesamt durch folgende **Strukturen** gekennzeichnet:

#### Strukturen des Gesamtschuldenstandes

	2009	2008
Festzinsanteil	90 %	90 %
variabel verzinslicher Anteil	10 %	10 %
durchschnittliche Restlaufzeit	5,6 Jahre	6,1 Jahre
durchschnittliche Zinsbindungsdauer	4,4 Jahre	4,5 Jahre

- 6.12.3 Die **Ermächtigung** des Finanzministeriums **zum Abschluss derivativer Finanzinstrumente** wurde ab 2009 nahezu verdoppelt.<sup>1</sup> Für 2008 durfte der nominale Vertragsbestand an derivativen Finanzinstrumenten insgesamt 50 % des Gesamtschuldenstands am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Sicherungsgeschäfte zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken wurden nicht angerechnet. Nach der seit 2009 geltenden neuen Ermächtigung darf der Vertragsbestand an derivativen Finanzgeschäften den Gesamtschuldenstand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

Formal hat dies die Ermächtigungsgrenze verdoppelt. Nach der neuen Bestimmung werden Zinssicherungsgeschäfte angerechnet. Das erhöht die Inanspruchnahme der Ermächtigung. Auf Basis des Haushaltsjahres 2008 kann die Wirkung der Gesetzesänderung nachvollzogen werden.

**Wirkung der Ermächtigung  
bei Abschluss derivativer Finanzinstrumente**

<b>Ermächtigungsregel auf Basis 2008</b>	<b>alt Mrd. €</b>	<b>neu Mrd. €</b>
Gesamtschuldenstand Ende 2007	22,6	22,6
davon 50 %	11,3	-
<b>= Ermächtigungsgrenze</b>	<b>11,3</b>	<b>22,6</b>
nominaler Vertragsbestand	16,5	16,5
- Zinsänderungssicherungsgeschäfte	5,8	-
<b>= anrechenbarer Vertragsbestand</b>	<b>10,7</b>	<b>16,5</b>
Ausschöpfung der Ermächtigungsgrenze	94,7 %	72,8 %

Für das Haushaltsjahr 2009 entsprach die Ermächtigungsgrenze dem Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres 2008 von 23.132,9 Mio. €.

Entgegen der Darstellung in der Haushaltsrechnung 2009<sup>2</sup> betrug der nominale Vertragsbestand zum 31.12.2008 nicht 16.393,9 Mio. €, sondern 16.527,1 Mio. €. In 2009 sind Zinsswaps zur Währungssicherung nicht wie angegeben im Umfang von 166,7 Mio. €, sondern zu 33,5 Mio. € abgeschlossen worden. Die Differenz von 133,2 Mio. € entspricht der Höhe der in 2008 abgeschlossenen Zinsswaps zur Währungssicherung, die schon dem Vertragsbestand 2008 zuzurechnen sind.

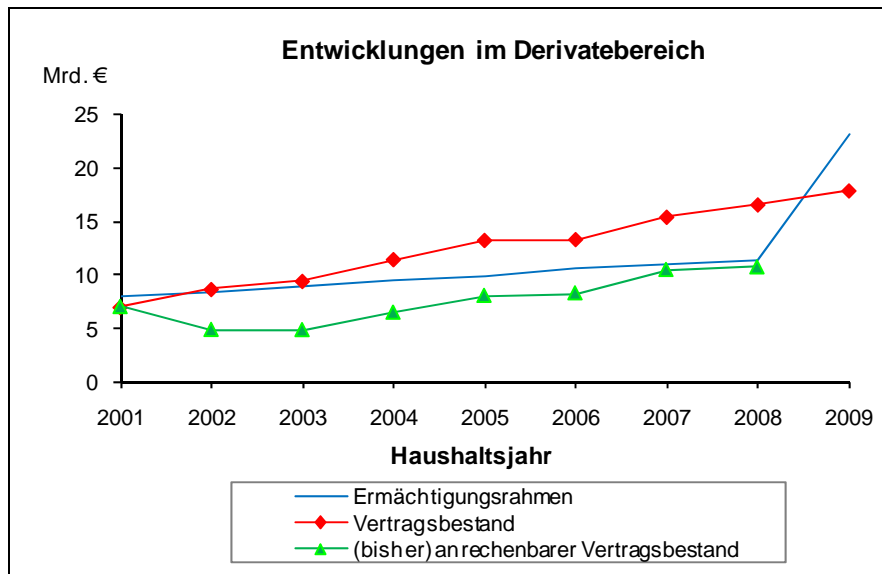
<sup>1</sup> Änderung § 18 Abs. 7 LHO durch Art. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010.

<sup>2</sup> Landtagsdrucksache 17/1084, S. 20, Nr. 1.2.

### Inanspruchnahme der Ermächtigung

	Mio. €
Bestand per 31.12.2008	16.527,1
Fälligkeiten in 2009	- 975,0
Neugeschäfte	3.276,1
(davon: Zinsswaps zur Währungssicherung)	(33,5)
Bestand per 31.12.2009	17.828,2

Ende 2009 hat sich der Vertragsbestand gegenüber 2008 um 1,3 Mrd. € bzw. 7,9 % erhöht. Die neue Ermächtigungsgrenze war zu 77,1 % ausgeschöpft.



Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge der Zinsausgleichsrücklage zuzuführen. Dies schreibt § 3 Abs. 5 HG 2009/2010 vor. Die Rücklage ist zweckgebunden und dient der richtigen Zuordnung der Prämieinnahmen auf die Haushaltsjahre sowie der Risikovorsorge.

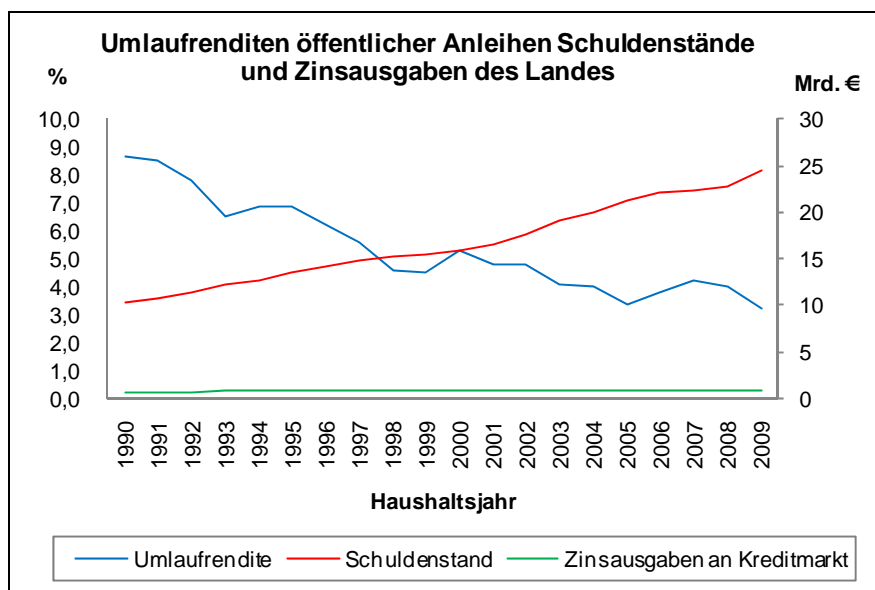
Die Vorsorge ist notwendig: Das Land als Verkäufer einer Option schützt das Risiko des Käufers ab und erhält hierfür die Prämie. Als sogenannter Stillhalter kann das Land die tatsächliche Zinsentwicklung nur abwarten. Erst wenn ein Risiko aus diesen Geschäften nicht mehr besteht, können die Rücklagenmittel die Zinsausgaben verstetigen und Zinsmehrausgaben ausgleichen.

6.12.4 Netto wurden der **Rücklage** 0,3 Mio. € entnommen (2008: Nettozuführung von 4,4 Mio. €). Der **Bestand** von 91,2 Mio. € verteilte sich zum Ende des Haushaltsjahres 2009 auf die Bereiche

- bedingte Zinsänderungsrisiken Kredite 6,7 Mio. €
- bedingte Zinsänderungsrisiken Derivate 21,2 Mio. € sowie
- Verstetigung 63,3 Mio. €

- 6.12.5 Geringere Zinszahlungen als die fiktiven Zinsausgaben des Referenz-Portfolios werden als **wirtschaftliches Ergebnis** aus dem Einsatz der Finanzderivate gerechnet. Das Finanzministerium beziffert für 2009 dieses Ergebnis mit 55,9 Mio. €. Ohne ein aktives Zins- und Kreditmanagement wären in dieser Höhe zusätzliche Zinsausgaben zu zahlen gewesen. Das wirtschaftliche Ergebnis darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Zinsausgaben von der Zinsentwicklung und dem Schuldenstand abhängig sind.

Die Ausgaben für Kreditmarktzinsen betragen 950,4 Mio. €. Gemessen an den bereinigten Ausgaben sind dies 10,7 %. Damit war jeder 9. Euro zur Deckung der Zinslast gebunden.



Dass die Zinsausgaben sich bislang nicht proportional zum stetig steigenden Schuldenstand entwickelt haben, ist dem aktiven Zinsmanagement und dem gesunkenen Zinsniveau zu verdanken.